

Freiburg im Breisgau, den 31. Mai 1995

Erste Terminplanung der Bischöfe für 1996. — Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Kilian“ Walldürn. — Erziehungsurlaub – Wegfall der Beihilfeberechtigung. — Fortbildung „Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln“. — „Gesellschaft der Glockenfremde“ Baden-Baden. — „Vom Minus zum Plus“ – eine evangelistische Aktion des neupfingstlerischen Predigers Reinhold Bonnke. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Erteilung der Priesterweihe – Ernennungen – Besetzung von Pfarreien – Pastoration einer Pfarrei – Zuruhesetzung – Entpflichtung – Versetzung – Ausschreibung von Pfarreien.

Nr. 80

Ord. 18. 5. 1995

**Erste Terminplanung der Bischöfe für 1996**

Am 13. Juli 1995 findet die erste Terminplanung des Herrn Erzbischofs und der Herren Weihbischöfe Kirchgässner und Dr. Wehrle für das Jahr 1996 statt. Dazu werden Angaben über die im kommenden Jahr anstehenden Anlässe benötigt, zu denen ein Bischofsbesuch gewünscht wird bzw. erforderlich ist (z. B. Weihegottesdienste, Aussendungs- und Beauftragungsfeiern, Altar- und Kirchweihen, Pfarreijubiläen, Firmungen außerhalb der Regelfirmung im Dekanat, Jubiläen von kirchlichen Verbänden, Wallfahrten, Dekanats- und Regionaltage u. a.).

Wir bitten alle betreffenden Pfarreien, Ausbildungseinrichtungen, Institutionen, Verbände usw. um **Mitteilung der Termine für 1996 bis spätestens 30. Juni 1995 direkt an das Sekretariat des Herrn Erzbischofs**. Später eingehende Anfragen können nur noch bedingt den Wünschen entsprechend berücksichtigt werden.

Nr. 81

Ord. 24. 5. 1995

**Satzung der Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Kilian“ Walldürn**

Das Ministerium für Kultus und Sport Baden-Württemberg hat mit Verfügung vom 16. Mai 1995, Az. II/4-0562.3-07/1, die neugefaßte Satzung der kirchlichen Stiftung „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Kilian“ mit Sitz in Walldürn genehmigt. Mit Wirkung vom 23. Mai 1995 hat der Herr Erzbischof diese Satzung in Kraft gesetzt. Die neugefaßte Satzung wird nachfolgend veröffentlicht. Die bisherige Satzung vom 7. April 1858 tritt hierdurch außer Kraft.

**Satzung der Stiftung  
„Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Kilian“**

Durch Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums in Karlsruhe vom 7. April 1858 (Nr. 335) wurde die Stiftung

eines ungenannten Wohltäters und des Erzbischöflichen Ordinariates zur Gründung eines „Rettungshauses für verwaarloste Kinder zu Walldürn“ genehmigt.

Die Stiftung erhält folgende *neue Satzung*:

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Kilian“.
- (2) Sie ist nach staatlichem Recht eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Walldürn.

**§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung hat die Aufgabe, das Erzbischöfliche Kinder- und Jugendheim St. Kilian in Walldürn zu betreiben.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Vermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung (Grundstock) besteht aus Liegenschaften, die in einer Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter. Auflagen bei den Zuwendungen sind zu beachten.
- (3) Falls erforderlich, ist die Stiftung berechtigt, auf den Grundstock des Vermögens zurückzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Stiftung in eine finanzielle Notlage gerät.

#### § 4 Gesetzliche Vertretung

- (1) Organ der Stiftung ist der Direktor. Dieser vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Direktor wird durch den Ortsordinarius von Freiburg ernannt und abberufen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 wird die Stiftung beim Abschluß des Dienstvertrages mit dem Direktor durch das Erzbischöfliche Ordinariat vertreten.

#### § 5 Aufsicht

- (1) Das Erzbischöfliche Ordinariat führt die Aufsicht über die Stiftung.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte des Direktors bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates:
  - a) Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Umfang von mehr als 50 000,- DM im Einzelfall;
  - b) Vornahme von Baumaßnahmen mit einem Umfang von mehr als 100 000,- DM im Einzelfall;
  - c) Vornahme von Rechtsgeschäften, die Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte betreffen;
  - d) Abschluß von Arbeitsverträgen mit den leitenden Mitarbeitern der Stiftung (Bereichsleiter);
  - e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieerklärungen, abstrakten Schuldanerkenntnissen, Schuldversprechen und Schuldübernahmen von mehr als 50 000,- DM im Einzelfall;
  - f) Kauf und Verkauf von Wertpapieren aller Art; ausgenommen sind Ersatzanlagen für fällige Titel in festverzinslichen, auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren inländischer öffentlich-rechtlicher Emittenten und der Realkreditinstitute mit Laufzeiten (Restlaufzeiten) bis zu zwei Jahren;
  - g) Annahme und Ausschlagung von Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Verpflichtungen verbunden sind;
  - h) Aufnahme von Darlehen;
  - i) Abschluß von Vergleichen und Anerkenntnissen im Wert von mehr als 50 000,- DM im Einzelfall;
  - j) Erhebung von gerichtlichen Klagen.

#### § 6 Anwendung kirchlichen Rechts

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten im übrigen die für kirchliche Stiftungen geltenden Bestimmungen des kirchlichen und staatlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
- (3) Die Stiftung schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge ab, die den „Richtlinien für Arbeitsver-

träge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ oder den arbeitsvertraglichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg entsprechen.

#### § 7 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Innenrevision des Erzbischöflichen Ordinariates in Freiburg.

#### § 8 Satzungsänderung, Aufhebung

- (1) Zur Änderung der Satzung oder zur Aufhebung der Satzung ist der Erzbischof von Freiburg befugt.
- (2) Bei Aufhebung der Satzung fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Erzbischöflichen Stuhl von Freiburg im Breisgau mit der Maßgabe, es für Zwecke im Sinne der Satzung oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

Freiburg i. Br., den 23. Mai 1995

*F Oskar Saier*  
Erzbischof

Nr. 82

Ord. 17. 5. 1995

#### Erziehungsurlaub – Wegfall der Beihilfeberechtigung

Nach Abschnitt IV Nr. 8 der „Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes bei Arbeitnehmern des Landes“ vom 3. November 1994 (Beilage zum StAnz Nr. 96 vom 3. Dezember 1994) wurde die bisherige Regelung über eine außertarifliche Anwendung der Beihilfetarifverträge während des Erziehungsurlaubs mit Wirkung vom 1. April 1995 aufgehoben. Es sind nur noch solche Aufwendungen nach der bisherigen Regelung während des Erziehungsurlaubs beihilfefähig, die bis zum 31. März 1995 entstanden sind.

Hinsichtlich der Berechnung von Beihilfen für Aufwendungen, die zwischen dem 31. August 1994 und dem 31. März 1995 entstanden sind, ist hinsichtlich der Höhe des Beihilfeanspruchs auf die zu Beginn des Erziehungsurlaubs vereinbarte Wochenarbeitszeit abzustellen.

Bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern besteht ab dem 1. April 1995 die Notwendigkeit, während des Erziehungsurlaubs ihren Versicherungsschutz dem geänderten Beihilferecht anzupassen.

Bei Arbeitnehmern, die während des Erziehungsurlaubs eine vom Geltungsbereich des BAT erfaßte erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausüben, bestimmt sich der Beihilfeanspruch weiterhin nach § 40 BAT in der Fassung der Verordnung vom 29. Dezember 1994.

## Fortbildung „Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln“

Ort: Bildungszentrum Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. (0 81 61) 181-0.

*Acht Fortbildungseinheiten* von jeweils drei bis fünf Tagen im Abstand von mehreren Monaten zwischen dem 11. September 1995 und dem 11. Mai 1997.

Die Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der deutschen Diözesen und die Arbeitsstelle für Jugendseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz möchten mit dem zweijährigen Kurs „Wege zum schöpfungsfreundlichen Handeln“ eine Zusatzqualifikation zur Umweltberatung für theologische und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Institutionen und Gemeinden einen Beitrag zu den kirchlichen Bemühungen zum Schutz unserer Umwelt leisten. Der Kurs vermittelt Theorie und Praxis für die Umweltverantwortung, beinhaltet auch Eigenstudium der Kurs Teilnehmerinnen und Kursteilnehmer und schließt eine Praxisbegleitung mit ein.

Die **Anmeldung** möge an den Trägerverein für politische Bildung und Ökologie e.V., Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, gerichtet werden. **Rückfragen** beantwortet der Umweltbeauftragte der Erzdiözese Freiburg, Dr. Bäuerle, Tel. (07 61) 21 88 - 350.

## „Gesellschaft der Glockenfreunde“ Baden-Baden

Mehrere Kirchengemeinden wurden gebeten, Tonbandaufnahmen von ihren Glockengeläuten durch die oben genannte Gesellschaft, einem privaten, offensichtlich nicht in das Vereinsregister eingetragenen Verein, durchführen zu lassen.

Wir weisen darauf hin, daß irgendwelche Verpflichtungen gegenüber dieser Gesellschaft nicht bestehen, da es sich bei deren Tätigkeit um ein Hobby handelt. Selbstverständlich bestehen keine Bedenken, wenn sie Glockenaufnahmen bei den normalen Läutezeiten durchführt.

Für fachliche Fragen ist ausschließlich die Erzbischöfliche Glockeninspektion, Ständehausstr. 4, 76133 Karlsruhe, zuständig.

## „Vom Minus zum Plus“ – eine evangelistische Aktion des neupfingstlerischen Predigers Reinhard Bonnke

Der neupfingstlerisch orientierte Prediger Reinhard Bonnke ist Leiter des in Frankfurt ansässigen Missionswerkes „Christus für alle Nationen“ (CfaN). Er hat die Absicht, im September dieses Jahres flächendeckend allen Haushalten im deutschsprachigen Raum durch postalische Zustellung eine kleine Broschüre zuzuleiten mit dem Titel: „Vom Minus zum Plus“. Ziel dieser evangelistischen Aktion ist es, Menschen zur Bekehrung und neuen Annahme von Jesus Christus als

Herr und Erlöser zu bewegen. Wer dies bezeugen möchte, kann eine der Broschüre beiliegende Karte an Reinhard Bonnkes Zentrale zurücksenden. Er wird dann eine zweite Broschüre zugeschickt bekommen: „Auf immer im Plus“. Zugleich wird, falls ausdrücklich gewünscht, der Name an die nächstliegende, mit Bonnke zusammenarbeitende Kirche oder Gemeinde weitergeleitet. Gegenwärtig ist R. Bonnke mit Mitarbeitern bemüht, zur Zusammenarbeit bereite Gemeinden und Kirchen zu finden.

Reinhard Bonnke, der sich als „Mährescher Gottes“, der „die Hölle plündern will“, bezeichnet, erregte mit seinen Großevangelisationsshow und Heilungsveranstaltungen bereits wiederholt Aufsehen und kritischen Widerspruch, vor allem in Afrika. In Deutschland fanden in den letzten Jahren Großveranstaltungen statt, von denen sich die katholische und die evangelische Kirche sowie die Evangelische Allianz distanzieren.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß für katholische Gemeinden eine **Zusammenarbeit** mit Reinhard Bonnke **nicht möglich** ist und diesbezügliche Anfragen entsprechend negativ zu beantworten sind. R. Bonnkes Aktion steht in keinerlei Zusammenhang mit dem ökumenischen Projekt „Neuanfangen“.

Weitere Informationen: Erzbischöfliches Seelsorgeamt, Herrn Albert Lampe, Weltanschauungsfragen, Postfach 449, 79004 Freiburg, Tel. (07 61) 51 44-136.

## Wohnung für Priester im Ruhestand

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei St. Gallus Sigmaringen-Gutenstein, Dekanat Sigmaringen, steht für einen Priester im Ruhestand zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Katholische Pfarramt Mater dolorosa, Am Kirchbühl 4, 72514 Inzigkofen-Engelswies, Tel. (0 75 75) 33 76.

## Personalmeldungen

### Erteilung der Priesterweihe

Der Herr Erzbischof hat am 21. Mai 1995 im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg folgenden Diakonen die Priesterweihe erteilt:

*Thorsten Becker*, Waldbronn-Reichenbach

*Godo Ganz*, Bad Säckingen

*Wolfgang Kolodzy*, Wolfach

*Carsten Kukula*, Pforzheim

*Andreas R. Müller*, Mannheim-Lindenhof

*Matthias Peitz*, Freiburg

*Alexander Schleicher*, Bruchsal

*Bernhard Stahlberger*, Gaggenau-Bad Rotenfels

*Andreas Treuer*, Weingarten

*Fr. Joachim Zöller* (OSCam), Neuss

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 20 · 31. Mai 1995

## Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 11. Mai 1995 Pfarrer Geistl. Rat *Werner Bier*, Ettlingen, zum *Dekan* des Dekanates Ettlingen wiederernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Mai 1995 Pfarrer Geistl. Rat *Eugen Fleig*, Bonndorf, zum *Dekan* des Dekanates Wutachtal ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 19. Mai 1995 Pfarrer *Peter Klug*, Breisach, zum *Dekan* des Dekanates Breisach-Endingen ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Schreiben vom 23. Mai 1995 Pfarrer *Bernhard Pfaff*, Hohberg-Niederschopfheim, zum *Regionaldekan* der Region Ortenau wiederernannt.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1995 wurde Frau *Claudia Höflacher*, Markdorf, zur *Schulbeauftragten* für Grund-, Haupt- und Realschulen im Bereich des Staatlichen Schulamtes Tettang (Gebietsanteile der Erzdiözese Freiburg) wiederernannt.

## Besetzung von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 23. Mai 1995 verliehen:

Die Pfarreien *Tiefenbronn, St. Maria Magdalena*, und *Tiefenbronn-Mühlhausen a.d. W., St. Alexander*, Dekanat Pforzheim, Pfarradministrator *Klaus Konrad*, Heiligkreuzsteinach, und

die Pfarreien *Hardheim, St. Alban, Hardheim-Bretzingen, St. Sebastian und Vitus, Hardheim-Erfeld, St. Wendelin*, und *Hardheim-Schweinberg, St. Andreas*, Pfarradministrator *Franz Lang*, Konstanz.

## Pastoration einer Pfarrei

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 wurde Pfarradministrator *Gerd-Werner Stoll*, Horb-Dettingen, zusätzlich zum Pfarr-

administrator der Pfarrei *Horb-Dießen, St. Martin*, Dekanat Zollern, bestellt.

## Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Rudolf Brandstetter* auf die Pfarrei *Gutach, St. Michael*, Dekanat Waldkirch, zum 31. August 1995 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung entsprochen.

## Entpflichtung

Zum 22. Mai 1995 wurde Herr *Michael Dederichs* von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei *Freiburg-Munzingen, St. Stephan*, Dekanat Freiburg, entpflichtet.

## Versetzung

23. Mai: Herr *Georg Spreitzer* als Pfarradministrator zur Vertretung nach *Freiburg-Munzingen, St. Stephan*, Dekanat Freiburg.

## Ausschreibung von Pfarreien

(s. Amtsblatt 1975, Nr. 134)

*Konstanz, St. Martin (Wollmatingen)*, Dekanat Konstanz

*Heiligkreuzsteinach, Hl. Kreuz*, Dekanat Weinheim, in gemeinsamer Pastoration mit *Schönau, St. Michael*, und *Wilhelmsfeld, St. Bonifatius*

*Gutach, St. Michael*, Dekanat Waldkirch, in gemeinsamer Pastoration mit *Gutach-Bleibach, St. Georg*, und *Gutach-Siegelau, St. Vitus*

Bewerbungsfrist: 14. Juni 1995